

Rechtsanwaltskanzlei
DR. REINHARD KOHLHOFER

Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner, Vorstand des Institutes für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaften und Verwaltungslehre der Karl-Franzens-Universität Graz, legt mit seinem Gutachten zur Frage der rechtlichen und verwaltungspraktischen Determinanten staatlicher Information betreffend „Sekten“ eine Expertise zur Beurteilung der von der Oberösterreichischen Landesregierung in Zusammenarbeit mit der Diözese Linz und dem Leiter der Sektenberatungsstelle dieser Diözese im Jahre 2002 veröffentlichten CD-ROM vor. Diese CD-ROM soll der Information über Sekten und sektenähnlichen Gruppierungen dienen und wird besonders für den Gebrauch in Schulen beworben.

Ausgehend von dieser konkreten Veröffentlichung untersucht Prof. Brünner die verfassungsrechtlichen Grenzen staatlicher Sekteninformation anhand der österreichischen Judikatur und Literatur unter Einbeziehung jüngster Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung qualifiziert Prof. Brünner staatliche Informationsstätigkeit als Ausübung hoheitlicher Macht und ortet zugleich erhebliche Rechtsschutzdefizite in Österreich. Der Oberste Gerichtshof will staatliche Institutionen für derartige Informationen nicht wie Private haften lassen, sondern lediglich in eingeschränktem Umfang auf Grund des Amtshaftungsgesetzes. Dieser Umstand - verbunden mit der unhaltbaren Ansicht, öffentliche Diskreditierungen ganzer Religionsgemeinschaften würden die individuelle Religionsfreiheit nicht beeinträchtigen - führt zu einer weitgehenden Recht(schutz)losigkeit der Angehörigen religiöser Minderheiten in Österreich.

Überzeugend weist Prof. Brünner - wiederum in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung - nach, dass staatliche Institutionen sowohl im Rahmen hoheitlicher (Sekten-)Information als auch bei der Unterstützung privater Informationstätigkeit etwa durch Subventionen an die Verfassungsgrundsätze der Säkularität und Neutralität ebenso gebunden sind wie an die verfassungsgesetzlich geschützten Grundrechte. Die zur Beurteilung vorliegende CD-ROM der Oberösterreichischen Landesregierung verletzt diese Verfassungsgrundsätze und greift darüber hinaus massiv in Grundrechtspositionen ein. So ist schon der Umstand, dass sich diese staatliche Institution zur Veröffentlichung von Informationen einer (privaten) kirchlichen Institution bedient, nicht mit dem Grundsatz staatlicher Neutralität vereinbar. Dieser verbietet es dem Staat, eine oder mehrere Religionsgemeinschaften zu begünstigen, sich mit ihnen zu identifizieren oder Partei zu ergreifen. Eine bestimmte Religionsgemeinschaft mit der Information über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen zu beauftragen, ist daher schon aus diesem Grund verfassungswidrig.

Ebenso schwer wiegt der Eingriff in die Grundrechte durch die zu beurteilende CD-ROM. In Übereinstimmung mit jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes stellt Prof. Brünner bei diffamierenden, diskriminierenden und verfälschenden Darstellungen einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft eine direkte Verletzung des Grundrechtes auf Religions- und Gewissensfreiheit fest. Wird eine Gemeinschaft negativ bewertet, werden in der Regel auch die Mitglieder der Gemeinschaft negativ bewertet. Eine solche negative Bewertung liegt bereits darin, wenn zur Beschreibung verschiedener Religionsgemeinschaften negative Konnotationen, wie „gefährlich“, „Sekte“ und ähnliche Attribute verwendet werden. Der Endbericht der Enquete-Kommission des deutschen Bundestages „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ nennt die Verwendung des Kampfbegriffes „Sekte“ höchst problematisch und empfiehlt, ihn nicht zu verwenden. Auch Prof. Brünner beurteilt die „weitere Verwendung des Sektenbegriffes für die neuen und religiösen ideologischen Gemeinschaften (als) fahrlässig“. Dies muss umso mehr für den österreichischen Rechtsbereich gelten, wo das Bundesgesetz betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen den Begriff „Sekte“ grundsätzlich negativ definiert. Die Verwendung dieses Begriffes im Zusammenhang mit staatlich anerkannten Religions- und Bekenntnisgemeinschaften verbietet sich daher grundsätzlich.

Abgesehen von diesen gravierenden Rechtsverletzungen weist Prof. Brünner überzeugend nach, dass staatliche Institutionen bei ihrer Informationstätigkeit die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahren anzuwenden haben, darunter auch die Pflicht zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes und zur Gewährung des Parteiegehörs. Wenn bei Erstellung einer staatlichen Dokumentation und Information über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen den Betroffenen keine Gelegenheit gegeben wird, zur geplanten Dokumentation zumindest eine Stellungnahme abzugeben und wenn diese Stellungnahme ohne Begründung unberücksichtigt bleibt, liegt eine Verletzung gemeinschaftsrechtlicher, verfassungsrechtlicher und auch einfachgesetzlicher Bestimmungen vor.

Im übrigen vertritt Prof. Brünner - wie auch das Ministerkomitee des Europarates - die Auffassung, dass die geltende Rechtsordnung ausreicht, um rechtswidriges oder dubioses, unter dem Deckmantel der Religion praktiziertes Handeln zu ahnden. Einer spezifischen Anti-Sekten-Gesetzgebung bedarf es ebenso wenig wie des Engagements staatlicher Institutionen - noch dazu in Zusammenarbeit mit einer religiösen Gemeinschaft -, um undifferenzierte diffuse Warnungen und Verunglimpfungen religiöser Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Zusammenfassend kommt Prof. Brünner zum Ergebnis, dass die zu beurteilende CD-ROM der Oberösterreichischen Landesregierung dem Verfassungsgebot staatlicher religiöser Neutralität nicht gerecht wird und mehrfach gravierend in verfassungsgesetzlich geschützte Werte vieler Österreicher, die Angehörige religiöser Minderheiten sind, eingreift. Die Einseitigkeit der Darstellung im Zusammenhang mit dem Sektenreferenten einer Kirche stellt sich als eine Verunglimpfung religiöser Gemeinschaften dar, die nicht der Mainstream-Religion oder Konfession entsprechen und beschränkt unter dem Deckmantel der Sektenbekämpfung das fundamentale Recht, die eigene Spiritualität und Religiosität allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu leben.

Wien, 24. März 2003

Dr. Reinhard Kohlhofer

